

Hausordnung
für die Lehrschwimmbekken der Stadt Wetter (Ruhr)

§ 1

Grundlage für die Hausordnung bildet die Badeordnung für das Sport- und Freizeitbad Oberwengern vom 1. Februar 1994. Sie liegt zur Einsichtnahme in den Lehrschwimmbekken aus.

§ 2

Zutritt zu den Lehrschwimmbekken haben Schulklassen und Vereine zu den Zeiten, die ihnen nach dem Benutzungsplan zugewiesen sind. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Benutzungszeit besteht nicht. Vom Benutzungsplan abweichende Regelungen bleiben der Verwaltung vorbehalten. Die Zuweisung der Übungsstunden kann von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig gemacht werden.

§ 3

Die der Stadt Wetter (Ruhr) namentlich zu nennenden Aufsichtspersonen, die mindestens im Besitz des DLRG-Rettungsabzeichens in Silber sein müssen, sind für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Lehrschwimmbekken und Nebenräumen verantwortlich. Mutwillige und widerrechtliche Verstöße gegen diese Ordnung können bewirken, daß die Benutzungsgenehmigung ganz oder teilweise entzogen wird.

§ 4

Das Betreten der Lehrschwimmbekken ohne Aufsichtspersonen ist nicht gestattet.

§ 5

Die Beckenumgänge und Sanitäreinrichtungen dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden.

§ 6

Das Rauchen in den Lehrschwimmbekken und in den Nebenräumen ist untersagt.

§ 7

Badekleidung darf in den Becken nicht ausgewaschen und ausgewrungen werden.

**Hausordnung
für die Lehrschwimmbecken der Stadt Wetter (Ruhr)**

5.3

§ 8

Sofern Schwimmsportgeräte zur Verfügung gestellt werden, dürfen diese nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Die Geräte sind vor dem Gebrauch zu überprüfen. Evtl. Schäden sind dem Sportamt der Stadt Wetter (Ruhr) unverzüglich zu melden.

§ 9

Glasbehälter und Glasflaschen dürfen im gesamten Lehrschwimmbekkenbereich nicht benutzt werden.

§ 10

Die Einrichtungen der Lehrschwimmbekken sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Die Vereine sind verpflichtet, nach Benutzung der Lehrschwimmbekken die Beckenumgänge und die Duscheinrichtungen auszuspritzen und zu desinfizieren.

§ 11

Mit der Benutzung der Lehrschwimmbekken und der Nebenräume werden die Bestimmungen dieser Hausordnung anerkannt.

Wetter (Ruhr), 17.05.1994

Der Stadtdirektor
In Vertretung

Stich
Beigeordneter